

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1951

Geschäftszahl

1575/48

Rechtssatz

Das Reichleistungsgesetz hat lediglich Sachleistungen für Staatsaufgaben und nicht auch die auf Art 52 der Haager Landkriegsordnung gestützten Naturalleistungen und sonstigen Dienstleistungen für Zwecke einer Besatzungsarmee zum Gegenstande.